

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 8. Juli 2013	Nr. 154
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (Duales Studienprogramm)“ der Universität Bremen

Vom 18. Juni 2013

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2013 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (Duales Studienprogramm)“ der Universität Bremen vom 9. Mai 2012 erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 3 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„Der Studiengang „Pflegerwissenschaft (Duales Studienprogramm)“ mit dem Schwerpunkt „Lehre“ beinhaltet innerhalb der 110 CP Fachwissenschaften ein integriertes zweites Studienfach. In diesem zweiten Studienfach werden 30 CP Fachwissenschaften studiert. Hinzu kommen 30 CP fachdidaktischer Anteile aus der pflegerwissenschaftlichen Fachdidaktik und der beruflichen Bildung. Studierende können zwischen den folgenden integrierten Zweifächern wählen: Biologie, Deutsch, Politik und Religion. Weitere Fächer, wie Chemie, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik und Spanisch können auf Antrag gewählt werden.“

2. Anlage 1: Studienverlaufspläne werden wie folgt geändert:

2.1. Studienverlaufsplan 1a: für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegerwissenschaft“

Die Module M1 Theoretische Grundlagen I und M17 Theoretische Grundlagen II mit je 4 CP im bisherigen Studienverlauf im ersten Semester des 1. bzw. des 2. Jahres werden zu einem zweisemestrigen Modul M1.0 Theoretische Grundlagen im Umfang von 8 CP zusammengelegt, welches nun für das zweite Semester des 1. Jahres und das erste Semester des 2. Jahres empfohlen wird.

Das Modul GS1 Wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von 6 CP wird nun statt für das zweite für das erste Semester des 1. Jahres empfohlen.

2.2. Ergänzt wird die Anlage 1a um den folgenden Abschnitt:

Modifizierter Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und nach Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen gemäß Anlage 5

2. Jahr	2. Sem.	Prüfung s-modul 12 CP/	M4 Evaluation und Qualitäts-sicherung 6 CP/ P		Angebote aus dem Pool General Studies max. 6 CP/ WP	
	1. Sem.	M3 Interventio n 12 CP/ P	M16 Organisations- entwicklung 6 CP/ P	M6 Projektmodul 6 CP/ P	Wahlmodule (W) s. unten im Umfang von 6 CP/ P	
1. Jahr	2. Sem.	M2 Diagnostik 6 CP/ P	M5 Versorgungs- settings und Zielgruppen 6 CP/ P	GS3 Methoden der empirischen Sozialforschun g 6 CP/ P	Wahlmodule (W) s. unten im Umfang von 6 CP/ P	M1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/ P
			GS1 Wissenschaft- liches Arbeiten 6 CP/ P	M13A Epidemiologie I 6 CP/ P	Wahlmodule (W) s. unten im Umfang von 6 CP/ P	
	M63 Statistik 6 CP/ P					

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlmodule:

- M8 Ethik
- M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- M10 Professionalisierung national und international
- M13B Epidemiologie II
- M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung
- M23A Gesundheitsökonomie I
- M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

2.3. In der Anlage 1 wird der Studienverlaufsplan „1b für den Schwerpunkt Lehre“ wie folgt geändert:

Die folgenden Module werden aus dem Studienverlaufsplan gestrichen:	Diese Module werden hinzugefügt:
EW L1 Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten 6 CP / P	
EW L2 Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen von Schultheorie und Allgemeiner Didaktik 6 CP / P	
	Wahlpflichtmodule (WP) aus der beruflichen Bildung im Umfang von 6 CP/ P im ersten Semester des 4. Jahres.
	M BBP-1.1 Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung 6 CP/ P im zweiten Semester des 3. Jahres.

Die Module M1 Theoretische Grundlagen I und M17 Theoretische Grundlagen II mit je 4 CP im bisherigen Studienverlauf im ersten Semester des 1. bzw. des 2. Jahres werden zu einem zweisemestrigen Modul M1.0 Theoretische Grundlagen im Umfang von 8 CP zusammengelegt, welches nun für das zweite Semester des 1. Jahres und das erste Semester des 2. Jahres empfohlen wird.

Das Modul GS1 Wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von 6 CP wird nun statt für das zweite für das erste Semester des 1. Jahres empfohlen.

Der Studienverlaufsplan 1b erhält mit diesen Änderungen die folgende Fassung:

1b: für den Schwerpunkt „Lehre“

4. Jahr	2. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 6 CP/ P	Prüfungsmodul 12 CP/ P	M4 Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/ P	Wahlmodule (W) im Umfang von 6 CP/ P
	1. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 12 CP/ P	GS Orientierungspraktikum 6 CP/ P	Wahlpflichtmodule (WP) im Umfang von 6 CP/ P	FD 2 Curriculumentwicklung und –forschung 6 CP/ P
3. Jahr	2. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 12 CP/ P	M 3 Intervention 6 CP/ P	M BBP-1.1 Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung 6 CP/ P	FD1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik 6 CP/ P
	1. Sem.	M 2 Diagnostik 6 CP/ P	Module der außeruniversitären Pflegeausbildung im Umfang von 70 CP		
2. Jahr	2. Sem.				
	1. Sem.	M 1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/ P			
1. Jahr	2. Sem.				
	1. Sem.	GS 1 Wissenschaftliches Arbeiten 6 CP/ P			

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

2.4. Die im Anschluss an den Studienverlaufsplan 1b aufgeführte Liste erhält den Titel „Katalog der Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung“ und wird um die folgenden Module ergänzt:

- M BBP-1.2 Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses
- M BBP-1.3 Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen

2.5. Der im Anschluss des Studienverlaufsplan 1b aufgeführte „Katalog der Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:

- Das „Modul 7 Statistik“ wird ersetzt durch „Modul 63 Statistik“.
- Das „Modul 16 Organisationsentwicklung“ wird in der Liste entsprechend der numerischen Abfolge eingetragen.

2.6. Die Anlage 1b wird ergänzt um den folgenden Passus:

Modifizierter Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und nach Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen gemäß Anlage 5

2. Jahr	2. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 6 CP/ P	Prüfungsmodul 12 CP/ P		M 4 Evaluation und Qualitätssicherung 6 CP/ P
	1. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 6 CP/ P	GS Orientierungspraktikum 6 CP/ P	FD 2 Curriculumentwicklung und -forschung 6 CP/ P	Wahlmodule (W) im Umfang von 6 CP/ P
1. Jahr	2. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 6 CP/ P	M 3 Intervention 6 CP/ P	FD 1 Theorie und Praxis der Fachdidaktik 6 CP/ P	M BBP-1.1 Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung 6 CP/ P
	1. Sem.	Module allgemein bildendes Fach 12 CP/ P	M 2 Diagnostik 6 CP/ P	GS1 Wissenschaftliches Arbeiten 6 CP/ P	Wahlpflichtmodule (WP) aus der beruflichen Bildung im Umfang von 6 CP/ P
					M 1.0 Theoretische Grundlagen 8 CP/ P

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung

- M BBP-1.2 Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses
- M BBP-1.3 Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen

Katalog der Wahlmodule:

- M5 Versorgungssettings und Zielgruppen
- M8 Ethik
- M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- M10 Professionalisierung national und international
- M13A Epidemiologie I
- M16 Organisationsentwicklung
- M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung
- M23A Gesundheitsökonomie I
- M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf
- M63 Statistik
- GS 3 Methoden der empirischen Sozialforschung

3. Anlage 2

3.1. In der Anlage 2a werden in der tabellarischen Aufstellung des Pflichtbereichs für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ folgende Änderungen vorgenommen:

Die Module M1 Theoretische Grundlagen I und M17 Theoretische Grundlagen II mit je 4 CP werden gestrichen und durch das Modul M1.0 Theoretische Grundlagen mit 8 CP ersetzt. Dieses Modul wird mit einer MP abgeschlossen, die aus 1 Prüfungsleistung besteht.

3.2. In der Anlage 2b werden in der tabellarischen Aufstellung des Pflichtbereichs für den Schwerpunkt „Lehre“ folgende Änderungen vorgenommen:

Die Module M1 Theoretische Grundlagen I und M17 Theoretische Grundlagen II mit je 4 CP werden gestrichen und durch das Modul M1.0 Theoretische Grundlagen mit 8 CP ersetzt. Dieses Modul wird mit einer MP abgeschlossen, die aus 1 Prüfungsleistung besteht.

Die Module EW L1 und EW L2 werden gestrichen.

Die Tabelle wird ergänzt um Angaben zu dem Modul M BBP-1.1 Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung“ und zwar wie folgt:

BBP-1.1	Grundlagen beruflicher Aus- und Weiterbildung	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
---------	---	---	--------------	--------------

3.3. Die Anlage 2b wird ergänzt um eine tabellarische Aufstellung mit der Überschrift „Wahlpflichtbereich aus der beruflichen Bildung“ und zwar wie folgt:

BBP-1.2	Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter
BBP-1.3	Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen	6	Lt. Anbieter	Lt. Anbieter

4. Der erste Absatz in Anlage 5 erhält die Ziffer (1).

5. An Anlage 5: Regelung zur Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen, § 1 wird folgender Absatz (2) angehängt:

„(2) Bei fortgeschrittenen Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, die ihre Berufsausbildung an einer mit dem Studiengang kooperierenden Pflegeschulen im Land Bremen abgeschlossen haben, kann die Anerkennung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen über den schriftlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der sieben durchgeführten Module gemäß Anlage 5 § 1 Absatz 1 erfolgen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperationsschulen erworbenen 70 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperationsschulen angewendet.“

6. An Anlage 5, § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angehängt:

„Die Gesamtnote der Anerkennungsprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Prüfungsteilen und unter Anwendung der üblichen Rundungsregeln gebildet.“

7. Anlage 5, § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Termine der Prüfungen werden den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben. Die Prüfungen werden von einer/einem Hochschullehrenden erstellt und durch die Prüfungskommission beschlossen.“

8. Anlage 5, § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die schriftliche Prüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten statt und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden bewertet.“

9. Anlage 5, § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die gesamte mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden und einer Beisitzerin/einem Beisitzer bewertet.“

10. An Anlage 5, § 2 Absatz 6 wird folgender Satz angehängt:

„Das Ergebnis der Anerkennungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.“

11. An Anlage 5, § 2 wird folgender Absatz 9 angehängt:

„(9) Die Anerkennungsprüfung findet rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Sommersemester statt.“

12. An Anlage 5, § 2 wird folgender Absatz 10 angehängt:

„(10) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Anerkennungsprüfung ist einmalig und erst im folgenden Studienjahr möglich.“

13. An Anlage 5, § 2 wird folgender Absatz 11 angehängt:

„(11) Eine bestandene Anerkennungsprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Studienjahr der Prüfung und im darauffolgenden Studienjahr ihre Gültigkeit.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2013 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 26. Juni 2013

Der Rektor der Universität Bremen